

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-MailHerrn
Ricardo LagoGZ: AG 2-FR 1821-2020/0002 (Bitte stets angeben)
2020/2928407

17.07.2020

**Abwicklung Grundsatz,
Recht und Gremien****Ihre E-Mail vom 05.04.2020****Antrag auf Übersendung eines Dokuments mit dem Titel "Konzept für eine einheitliche Abwicklungsplattform mit institutsspezifischen Einzellösungen"**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:
AG 2
Referat AG 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Sehr geehrter Herr Lago,

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

mit E-Mail vom 05.04.2020 haben Sie die Übersendung eines Dokumentes mit dem Titel "Konzept für eine "einheitliche Abwicklungsplattform mit institutsspezifischen Einzellösungen" nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes beantragt.

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

Ich lege Ihren Antrag als einen solchen nach §§ 1, 7 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen aus.

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

Auf Ihr Schreiben vom 05.04.2020 ergeht folgender

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10**Bescheid**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de



Begründung

A. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 05.04.2020 haben Sie um Übersendung eines Dokumentes mit dem Titel "Konzept für eine "einheitliche Abwicklungsplattform mit institutsspezifischen Einzellösungen" gebeten. Weitere Angaben zu dem Dokument haben Sie nicht mitgeteilt.

Ein Dokument mit dieser Bezeichnung war trotz umfangreicher, geschäftsübergreifender Recherche nicht auffindbar.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 habe ich Ihnen daher mitgeteilt, dass ich, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, weitere Angaben zu dem von Ihnen erbetenen Dokument benötige, insbesondere zu dem Erscheinungsdatum, dem Autor, dem Aktenzeichen, der Fundstelle u.ä. Weiterhin hatte ich um Mitteilung gebeten, in welchem Zusammenhang Sie auf das Dokument aufmerksam geworden sind und woraus sich der Bezug zur BaFin ergibt. Ich habe Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es ohne diese Präzisierungen nicht möglich ist, Ihren Antrag zu bearbeiten.

Nachdem hierauf Ihrerseits keine Rückmeldung erfolgt war, habe ich mit Schreiben vom 27.05.2020 nochmals um Präzisierung Ihres Antrages gebeten.

Daraufhin haben Sie mit E-Mail vom 27.05.2020 mitgeteilt, dass Sie nur den Titel des Dokumentes kennen und, dass es sich – ihrer Auffassung nach – um ein von der BaFin beauftragtes Gutachten handeln würde, welches auch an das BMF bekannt gegeben worden sein soll.

Mit Schreiben vom 25.06.2020 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es mir anhand Ihrer Angaben weiterhin nicht möglich ist, den Antrag zu bearbeiten und sich der Vorgang weiterhin in Prüfung befindet.

Das Ergebnis meiner intensiven und geschäftsbereichsübergreifenden Recherche ist, dass das von Ihnen erbetene Dokument im Hause der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorhanden ist.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Der Antrag gemäß §§ 1, 7 IFG ist zulässig, aber nicht begründet.

II.

Grundsätzlich hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jeder gegenüber allen Bundesbehörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Informationen im Sinne des IFG sind gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Die konkret beantragten Informationen ergeben sich aus Ihrem Antrag.

III.

Der Informationszugangsanspruch aus § 1 Abs. 1 IFG ist von vorne herein dadurch begrenzt, dass die begehrten Informationen faktisch vorhanden sein müssen. Informationen, die tatsächlich bei der Bundesanstalt nicht vorhanden sind, können nicht herausgegeben werden. Das Vorhandensein der Information ist denklogische Voraussetzung für den Anspruch und als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu verstehen (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 30.07.2015 - 6 A 1998/13, Tz. 30; zur Beschränkung des Anspruches auf vorhandene Informationen siehe auch BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013 - 7 B 43/12, Tz. 11; diese Rechtsprechung insgesamt bestätigend BVerfG; Beschluss vom 20.06.2017 - 1 BvR 1978/13, Tz. 23 insgesamt abrufbar über juris). Sind amtliche Unterlagen nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs.

Das IFG begründet zudem grundsätzlich nur einen Anspruch auf Informationszugang, eine darüberhinausgehende Informationsbeschaffungspflicht ist dem Gesetz fremd. Das IFG normiert keine Informationsbeschaffungspflicht (vgl. BVerwGE 151, Rn. 37 = NVwZ 2015, 669, Tz. 37). Ein Anspruch auf Wiederbeschaffung eventuell bereits gelöschter Informationen besteht nicht, denn das Gesetz sieht eine Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Wiederbeschaffung von amtlichen Informationen, die sich nicht mehr in ihrem Besitz befinden, nicht vor. Dies gilt mit Blick auf die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 IFG unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Es kann ebenfalls unberücksichtigt bleiben, ob der Antragsteller selbst oder ein Dritter in der Lage sind, der Behörde die fehlenden (Teil-)Daten zur Verfügung zu stellen. Auch solche Informationen liegen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes nicht bei der Behörde vor (vgl. vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 30.07.2015 - 6 A 1998/13, Tz. 30).

Der Anspruch auf Einsicht oder Zugang zu den Informationen der Bundesanstalt ist damit auf die tatsächlich vorhandenen Unterlagen und Informationen beschränkt. Sämtliche Geschäftsbereiche der Bundesanstalt, die möglicherweise mit der Thematik Ihres Dokumentes befasst gewesen sein konnten, wurden von mir angefragt, ob dort ein Dokument mit dem von Ihnen angegebenen Titel vorliegt. Von allen angefragten Geschäftsbereichen erhielt ich die Rückmeldung, dass ein derartiges Dokument dort weder bekannt noch vorhanden ist. Das von Ihnen begehrte Dokument ist somit bei der Bundesanstalt nicht vorhanden. Aufgrund der Beschränkung des Informationszugangs auf „vorhandene“ Informationen ist Ihr Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmann